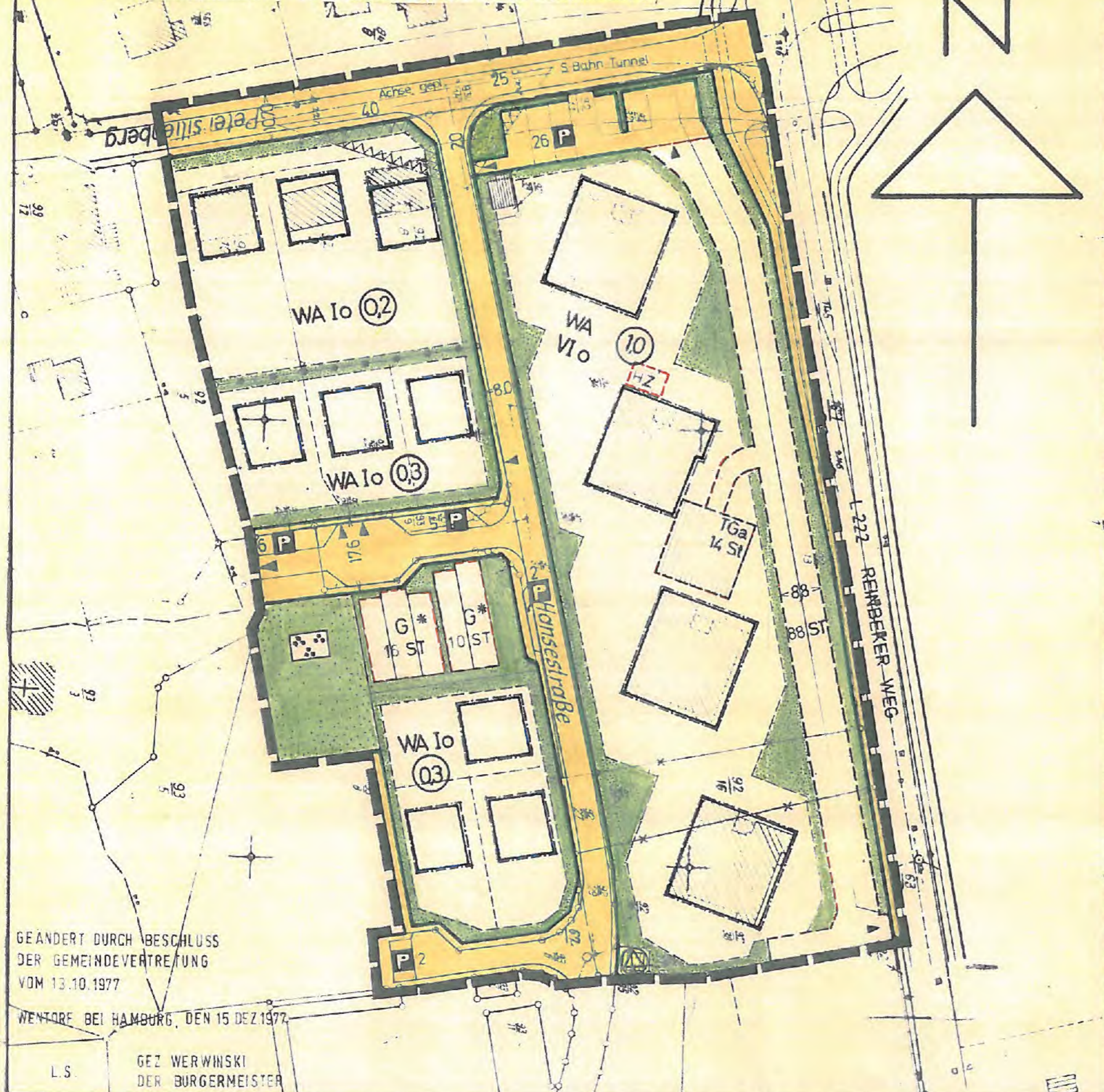


# SATZUNG DER GEMEINDE WENTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6/1

(REINBEKER WEG / AM PETERSILIENBERG / HANSESTRASSE)



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	gem §9(5) BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)3 BBauG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	" " "
	FLUSSGÄNGERWEG	" " "
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	" " "
	WEGE	" " "
	SICHTDREIECK (siehe Text) (Sichtflächen)	§ 9(1)1b BBauG § 9(1)16 BBauG
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)15 BBauG
	GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE	§ 9(1)8 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
I, II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 5 16, 17 BauNVO
02, 10	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20 BauNVO

BAUWEISE		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
*	ZUORDNUNG SECHSGESCHOSSIGE WOHNB BEBAUUNG ÖSTLICH DER HANSESTRASSE	
	UMFORMERSTATION	
	TIIEFGARAGE, PRIV. STELLPL GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9(1)1e BBauG
	HEIZRAUM (UNTER TERRAIN)	§ 9(1)15 BBauG
	ZUFAHRT	§ 9(1)1e BBauG

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- o FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	GRUNDSTÜCKS- o FLURSTÜCKSGRENZEN, DIE KÜNFTIG FORTFALLEN KÖNNEN

GEÄNDERT DURCH BESCHLUSS  
DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM 13.10.1977  
WENTORF BEI HAMBURG, DEN 15 DEZ 1977  
L.S. GEZ WERWINSKI  
DER BÜRGERMEISTER



# TEIL B TEXT

## 1) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

DACHNEIGUNG : 28° BIS 45°

DACHDECKUNG : DUNKELFARBIG

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: OBERKANTE ERDGESCHOSS-FUSSBODEN DARF NICHT HÖHER ALS 80 cm ÜBER OBERKANTE GEHSTEIG LIEGEN, GEM. § 9(1)1c BBauG.

## 2) NEBENANLAGEN:

AUF DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBE-  
GRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE DÜRFEN NEBEN-  
ANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN GEM. § 14(1) BauNVO.  
BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND BEFREIUNGEN MÖGLICH.

## 3) EINFRIEDIGUNGEN:

STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS  
80 cm ÜBERKANTE GEHSTEIG ERRICHTET WERDEN.

## 4) GRÜNGESTALTUNG:

AUF DEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCH-  
ERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUSAMMENHÄNGENDE  
BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN ANZULEGEN UND ZU UNT-  
ERHALTEN, GEM. § 9(1) 15, 16 BBauG.

## 5) SICHTFLÄCHEN:

DIE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN  
SIND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN. DIE HÖHE DER BE-  
PFLANZUNG DARF 70 cm ÜBER FAHRBAHNHÖHE NICHT ÜBER-  
SCHREITEN, GEM. § 9(1) 2 BBauG.

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER  
PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL 'B' WIRD  
HIERMIT AUSGEFERTIGT

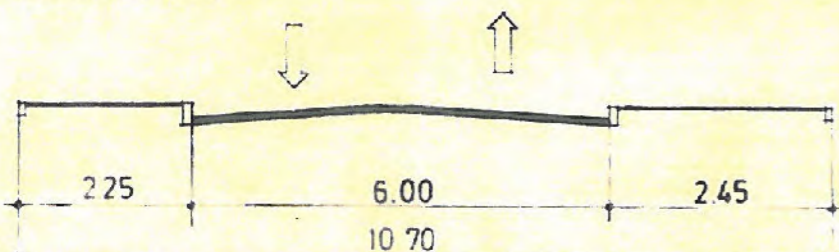
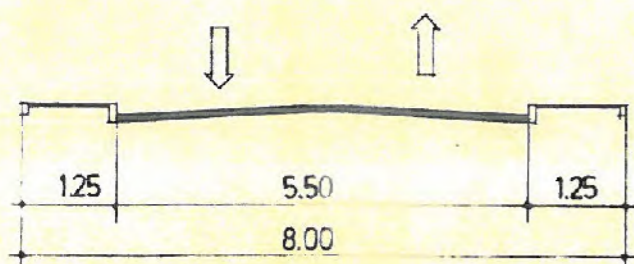
WENTORF BEI HAMBURG,  
DEN 7 FEB 1977

L. S.

GEZ WERWINSKI  
DER BÜRGERMEISTER

## STRASSENPROFILE

M. 1 : 100



PETERSILIENBERG